

Jagd- und Wildtiermanagementgesetz



Online-Kommentierung

Phase 1

Stellungnahme des Ministeriums

Phase 2

Beratung und Beschluss im Landtag

Phase 3

Geltendes Gesetz

Phase 4

ABSCHNITT 2

Jagdbezirke

Zu Ihren Fragen und Anregungen wird das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nach der Anhörungsphase hier auf dem Beteiligungsportal Stellung nehmen.

Wir stellen Ihnen hier den Abschnitt 2 des Gesetzentwurfes vor. Sie hatten die Möglichkeit diesen bis zum 15. Mai 2014 zu kommentieren und zu diskutieren.

Der zweite Abschnitt enthält die Regelungen zu dem im bisher geltenden Recht bewährten System der Jagdbezirke, zu deren Gestaltung und Befriedung sowie zu den Jagdgenossenschaften. Dieser Abschnitt übernimmt weitgehend die bisher geltenden Regelungen des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes. Hinzu tritt die Regelung zur Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen in

Konsequenz der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften.

[Abschnitt 2 \(PDF\)](#)

[Einzelbegründung zu Abschnitt 2 \(PDF\)](#)



KOMMENTARE

zu Jagdbezirke

Die Kommentierungsphase ist beendet. Vielen Dank für Ihre Kommentare!

[\[...\] Alle Kommentare öffnen](#)



81. VON **OHNE NAME 2358**

 15.05.2014  22:42

EGMR-Urteil

Hier ist im Bundesjagdgesetz schon eine gute Regelung vorhanden. Sie sollte so übernommen und nicht auf juristische Personen ausgeweitet werden.

80. VON **ASTI**

 15.05.2014  18:37

Grundstückseigentümer

Ich bitte Sie, meinen Kommentar zur Kenntnis zu nehmen:

als Grundstückseigentümerin empfinde ich es als unsäglich die Jagd auf meinem Grundstück akzeptieren zu müssen, auch wenn ich überzeugte Pazifistin und Jagdgegnerin bin.

79. VON **OHNE NAME 2102**

📅 15.05.2014 ⌚ 17:55

Befriedung von Jagdbezirken

Die über das Bundesgesetz hinausgehende Regelung juristischen Personen ethische Grundsätze zuzubilligen lädt zur missbräuchlichen Gestaltung geradezu ein und ist vermutlich auch nicht haltbar. Die Möglichkeit zur Befriedung während des Pachtverhältnisses ist juristisch sicher so ein Fall für spätere Gesetzesnachbesserungen nach ersten Klagen

Die Reduzierung der Mindestpachtdauer ist abzulehnen, da dies konträr zur Nachhaltigkeit der Jagdausübung verläuft.

78. VON **OHNE NAME 2198**

📅 15.05.2014 ⌚ 12:29

Befriedung aus ethischen Gründen

es kann nicht in einen bestehenden Vertrag eingegriffen werden. Die Pachtfläche wird zerstückelt und die Jagd erschwert.

Wenn überhaupt, kann eine Befriedung erst nach ablauf der Pachtperiode erfolgen.

Jeder Jagdpächter wird sich überlegen, eine solche Pacht zu übernehmen - Reviere werden unverpachtbar werden.

77. VON **OHNE NAME 2198**

📅 15.05.2014 ⌚ 12:29

Befriedung aus ethischen Gründen

es kann nicht in einen bestehenden Vertrag eingegriffen werden. Die Pachtfläche wird zerstückelt und die Jagd erschwert.

Wenn überhaupt, kann eine Befriedung erst nach ablauf der Pachtperiode erfolgen.

Jeder Jagdpächter wird sich überlegen, eine solche Pacht zu übernehmen - Reviere werden unverpachtbar werden.

76. VON **OLIVER KRAFT**

📅 15.05.2014 ⌚ 11:36

Gerichtsbeschäftigung

Wenn ein Grundstückseigentümer aus ethisch und moralischen Gründen keine Jagd zulassen möchte - i.O. Wenn er nur den Jäger nicht leiden kann - schlecht. Fakt ist, dass sich die ansässigen Tiere, je nach Biotop und Habitat, vermehren werden s. EU-Projekt in den Niederlanden Oostvaardersplassen. Die Erfahrung in Schweiz und anderen Ländern zeigt, dass nach Abschaffung der jagd Staatsjäger eingestellt werden müssen.

Wenn die Tiere sich vermehren und Ernteeinbußen in jeglicher Form auftreten, dann ist das das Problem des Eigentümers! Hoffentlich!

Was ist mit den angrenzenden Revieren - der Wildbestand wird sich ausweiten - wer bezahlt den Schaden. Hoffentlich nicht der Nachbarjäger? Für das betroffene Revier und die angrenzenden Reviere benötigt es praxistaugliche Regelungen, die die Gerichte nicht belasten!

74. VON **OHNE NAME**

📅 15.05.2014 ⌚ 11:24

Dieser Kommentar wurde durch den Nutzer gelöscht.

75. VON **OHNE NAME**

📅 15.05.2014 ⌚ 11:24

Dieser Kommentar wurde durch den Nutzer gelöscht.

73. VON **SCHULZ, ULRICH M.**

📅 15.05.2014 ⌚ 11:24

§ 14, Abs. 1 Befriedung aus ethischen Gründen auch für juristische Personen

Diese Regelung im neuen Gesetz ist rundweg abzulehnen. Eine natürliche Person kann ein Gewissen haben und damit auch ethische Gründe geltend machen. Wurde ja auch durch ein entsprechendes EU-Urteil bestätigt. Das eine juristische Person (also ein Verein, Verband, religiöse Gemeinschaft, etc.) nun also auch ein Gewissen haben kann und damit ethische Gründe anführen kann, wäre juristisches Neuland. Eine juristische Person im vorab genannten Sinne muss sich eine rechtliche Ordnung geben (i. d. R. Satzung) und darin die Ziele für ihre Daseinsberechtigung nennen. Diese Ziele nun einem Gewissen und damit ethischen Gründen gleichzusetzen, ist rechtlich nicht zulässig.

Was wäre die Folge für gemeinschaftliche Jagdbezirke?

Es entstünde ein Flickenteppich an aus ethischen Gründen befriedeter Flächen, die keine geordnete Jagdausübung mehr erlauben. Ein modernes Wildtiermanagement, wie dies die grün-rote Landesregierung in ihren Ausführungen immer wieder propagiert, ist so nicht möglich. Letztlich führt man sich hier selbst ad absurdum.

Die übrigen Grundeigentümer, die die Bejagung ihrer Flächen als notwendig erachten, um eine geordnete Land- und Forstwirtschaft gewährleisten zu können, schauen in die Röhre, ja werden sogar Einkommensverluste hinnehmen müssen. Denn wer pachtet dann noch solch gemeinschaftliche Jagdbezirke, die eine ordnungsgemäße Bejagung nicht mehr ermöglichen. Letztlich bleibt dann die Bejagung an den Mitgliedern der Jagdgenossenschaften hängen, die Jäger anstellen werden müssen, um eine ordnungsgemäße Bejagung, Hege und Pflege im Sinne des BJagdG und des LJagdG zu gewährleisten.

72. VON **OHNE NAME**

📅 15.05.2014 ⌚ 11:23

Dieser Kommentar wurde durch den Nutzer gelöscht.

Link dieser Seite:

<https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/mitmachen/lp-15/jagd-und-wildtiermanagementgesetz/jagdbezirke>